OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700830/8/SB

Datum:
Linz, 16. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des H R, vertreten durch die Anwaltskanzlei A & A, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 06.10.2020, GZ: San-283/20, wegen Übertretung der COVID-19-Lockerungsverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der bB vom 06.10.2020, GZ: San-283/20, wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden, gemäß § 3 Abs 2 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, verhängt. Begründend führte die bB aus, dass es der Bf als Gewerbeinhaber und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher des Gastgewerbebetriebs in S, zu vertreten habe, dass im Gastronomiebereich des Gastgewerbebetriebs des Bf am 30.08.2020 um ca. 01.35 Uhr Kunden (Gästen) das Betreten der Betriebsstätte erlaubt worden sei. Die Ausnahmeregelung des § 11 Abs 9 der COVID-19-LV habe nicht zugetroffen. Der Bf habe somit nicht dafür Sorge getragen, dass die Betriebsstätte des Bf von Kunden in der Zeit von 01.00 bis 05.00 Uhr nicht betreten wird. Dies stelle eine Übertretung der Bestimmungen des COVID-19-MG und der COVID-19-LV dar.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 04.11.2020.

I.3. Mit Schreiben vom 05.11.2020 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Erkenntnis vom 27.05.2021, LVwG-700830/2/SB/NIF, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet ab.

I.5. Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 29.09.2021, E1518/2021-12, E2737/2021-8, die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auf, da der Bf durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt worden sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

Gemäß § 3 Abs 2 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen, wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen (sh nunmehr § 8 Abs 3 und 4 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 183/2021).

III.1.2. Aufgrund des § 1 COVID-19-MG erging die COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) mit BGBl II 197/2020 wonach in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 287/2020 gemäß § 6 Abs 2 der Betreiber das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 01.00 Uhr des folgenden Tages zulassen darf. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

III.2.1. Mit Straferkenntnis der bB vom 06.10.2020, GZ: San-283/20, wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden, gemäß § 3 Abs 2 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, wegen Übertretung der der § 6 Abs 1 und Abs 2 und § 11 Abs 9 COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II 197/2020 idF BGBl II 287/2020 iVm §§ 1, 2 Z 1 und 3 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020 verhängt.

III.2.2. Mit Erkenntnis vom 08.06.2021, V 21/2021-7, hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass § 6 Abs 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, BGBl II Nr 197/2020, idF BGBl II Nr 287/2020 gesetzwidrig war und dass die als gesetzwidrig festgestellte Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist. Dieser Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs wurde mit BGBl II Nr 358/2021 am 16.08.2021 kundgemacht.

Da die Bestimmung, deren Verletzung dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen wurde, zwischenzeitig vom Verfassungsgerichtshof als rechtswidrig erkannt und vom Höchstgericht angeordnet wurde, dass die Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist, war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (VfGH 29.09.2021, E1518/2021-12, E2737/2021-8; sh dazu bereits 26.11.2020, E2355/2020).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger